

Grzgeb. Volksfreund.

A m t s b l a t t

für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige — Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile 10 Pfennige, die zweispaltige Zeile amtlicher Inserate 25 Pfennige. — Insertionsannahme für die am Abende erscheinende Nummer bis Vormittags 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Künftigen

Freitag und Sonnabend,
den 18. und 19. d. Mts

werden die Localitäten des hiesigen Gerichtsamtgebäudes gereinigt und es können deshalb während dieser Zeit nur dringliche Sachen expedirt werden, was zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Johannegeorgenstadt, den 14. October 1878.

Königliches Gerichtsamt.
Bauer.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt sollen auf Antrag der Erben weil. des Gutbesizers Carl August **Wieberwirth** in **Hormersdorf** die zum Nachlasse desselben gehörigen Grundstücke als:

- 1) das Ackerhufengut Nr. 24 des Brandcatasters, Nr. 101. 102. 103. 103b. 104 zur Hälfte, 502, 503, 505a. 508. 809. 510 des Flurbuchs und Folium 67 des Grund- und Hypothekensuchs für Hormersdorf.
- 2) die Garten- und Feldgrundstücke Nr. 101b. 107. 504. 505b. desselben Flurbuchs und Folium 68 desselben Grund- und Hypothekensuchs,
- 3) das Wiesen- und Feldgrundstück Nr. 506. 507 desselben Flurbuchs und Folium 69 desselben Grund- und Hypothekensuchs,
- 4) die ideale Hälfte der Auwiese Nr. 808 desselben Flurbuchs und Folium 105 desselben Grund- und Hypothekensuchs

und 5) das Wiesengrundstück Nr. 473 und 504 des Flurbuchs für Geyer, welche Grundstücke ohne Berücksichtigung der Lasten auf

16,835 M. — =

gewürdert worden sind,

den 7. November d. Js.,

Mittags 12 Uhr

an Ort und Stelle öffentlich und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden, was unter Bezugnahme auf die im hiesigen Gerichtsgebäude und im Gasthose zu Hormersdorf aushängenden Anschläge hierdurch bekannt gemacht wird.

Stollberg, am 11. October 1878.

Königliches Gerichtsamt.
Zumpfe.

(1—2)

Wlth.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin, 14. Okt. Der Reichstag setzte in seiner heutigen Sitzung die zweite Berathung des Sozialistengesetzes bei § 6, die sozialistischen Druckschriften betreffend, fort. Abg. Richter (Hagen) spricht gegen das Amendement Ackermann, wonach das Gesetz rückwirkende Kraft haben und von dem Verbot nicht freibleiben würde, Personen zu verfolgen. Der Kommissionsvorschlagn sei scharf genug. Der Reichskanzler sage mit Unrecht, daß die Pressefreiheit die sozialistische Bewegung gefördert habe. Die Aufhebung des Zeitungstempels und der Rationen für Zeitungen sei einflußlos darauf gewesen. Abg. Windthorst habe Unrecht, wenn er sage, der Kulturkampf habe die sozialistische Bewegung gefördert. Redner hat die Gefahren der Sozialdemokratie niemals unterschätzt; es sei gut, daß die Frage eingehend diskutiert werde. Die Vorlage, namentlich der § 6 sei kein Mittel gegen die Sozialdemokratie, welche mehr unter, als vor diesem Gesetze zu fürchten sei. Abg. v. Kleist-Neckow vertheidigte den Antrag Ackermann, namentlich denjenigen Theil, welcher verlangt, daß die Worte „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt“ gestrichen werden, sodas das fernere Erscheinen periodischer Druckschriften sofort untersagt werden mü. Redner entwickelt die Gefährlichkeit der sozialdemokratischen Presse, und exemplifizirt dieselbe durch Berufung von Stellen aus sozialistischen Blättern. Abg. Windthorst erinnerte an die bei Beginn der Verhandlung von dem Centrum abgegebene Erklärung, betonte den konservativen Charakter der Centrumspartei, legte die Stellung der letzteren zu den Regierungen dar und urgirte euerdings die Einstellung des Kulturkampfes. Seine Partei vertrete übrigens nicht allein die kirchliche Freiheit, sondern auch die allgemeine bürgerliche, und deshalb stehe sie gegen das Gesetz. Seine Partei wolle entschieden die Aufrechterhaltung der Pressefreiheit, schon im Interesse der eigenen Partei. Redner erklärte sich gegen den Vorschlag. Staatsminister Eulenburg meinte, es sei eine Unmöglichkeit, anzunehmen, die Bestimmungen des § 6

würden auf andere als auf sozialdemokratische Zeitungen angewendet werden; es sei dies eine willkürliche Unterstellung, den Beweis dafür werde man schuldig bleiben. Der Minister bittet, die Anträge Ackermann anzunehmen, d. h. die Hinzufügung der Worte „insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen“ und um die Streichung der Worte „sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt“. Wenn man diese Worte stehen lasse, so schwäche man die Wirkung des Paragraphen und des Gesetzes, welches einer verderblichen Literatur ein Ende machen soll und darin durch ein Versteckensspiel nicht aufgehoben werden dürfe. Eine Zeitung werde nach dem ersten Verbot nicht ihre Tendenz ändern, sondern dieselbe nur zu verstecken suchen. Minister Eulenburg tritt nochmals für den § 6 ein. Abg. Statter (Reichspartei) spricht für die Anträge Ackermann. Bei der Abstimmung wird das erste Amendement Ackermann beibehalten, die durch das zweite Amendement beantragte Streichung jedoch abgelehnt. Hieran wird § 6 nach der Regierungsvorlage abgelehnt, ebenso wurde § 6 nach der Kommissionsfassung abgelehnt. Damit sind die auf diesen Paragraphen ruhenden §§ 7—10 zunächst indiskutabel. Die Debatte wendet sich sodann zu § 11. Monfang und Bebel sprechen gegen § 11 (Einsammlung von Beiträgen zu sozialistischen Zwecken), dafür äußert sich Abg. Dernburg, welcher die Ausführungen Monfang's bekämpft und seinerseits das Wahlbündnis zwischen den Sozialisten und Ultramontanen erörtert. Radziwill und Windthorst weisen die gegen ihre Partei erhobenen Beschuldigungen zurück. § 11 wird darauf angenommen. § 12 (Strafbestimmung gegen Betheiligung an verbotenen Vereinen) wird nach kurzer Debatte gleichfalls nach den Kommissionsanträgen und § 13 (Hergabe von Räumlichkeiten) gleichfalls in Fassung der Kommission angenommen. § 14, welcher sich auf § 6 bezieht, fällt weg. § 15 (Strafbestimmungen gegen verbotene Sammlungen) wird ohne Debatte angenommen. § 15a (Strafbestimmungen, betreffend fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen verbotene Theilnahme an Vereinen und Hergabe von Räumlichkeiten) wird mit unwesentlichen Amendements angenommen. Die nächste Sitzung findet morgen früh 10 Uhr statt.

Bach, Ortsrichter.

Wenn Herr Generalpostmeister Dr. Stephan mit den bisher geschaffenen postalen Verkehrsrichtungen in erster Linie stets das Interesse des Publikums im Auge hatte, so ist er leider mit einer seiner neuesten Aenderungen von dieser Richtschnur abgewichen. Indem nämlich Nachnahmeforderungen seit 1. d. Mts. nicht mehr von der Ausgabestation bezahlt werden, sondern diese Beträge dem Absender von der Ausgabestation mittels Postanweisung übermittelt werden, ist dieser Verkehr nicht nur um das Bestellgeld der Postanweisung vertheuert, sondern auch dem Absender wesentlich erschwert. In Berlin und Leipzig scheint man in kaufmännischen Kreisen Schritte thun zu wollen, um die neue Einrichtung wieder zu beseitigen.

Oesterreich.

Wien, 14. Okt. Die „Neue freie Presse“ vertritt, daß eine theilweise Demobilisirung der Occupationarmee nämlich Verminderung um vier Divisionen und eine Brigade angeordnet sei und werden die entsprechenden telegraphischen und schriftlichen Befehle sofort ergehen.

Der Fürst von Montenegro soll erklärt haben, die türkischen Kriegsgefangenen erst nach Durchführung der Montenegro betreffenden Stipulationen des Berliner Vertrages herauszugeben. Rumänien verlangt von der Pforte vor Auslieferung der Kriegsgefangenen Ersatz für deren Erhaltungskosten, eventuell die Uebergabe des Kriegsmaterials von Widin als Gegenleistung der russischen Kommission für Repatriirung der Flüchtlinge, die wieder in Aktion getreten sind. — Bukarest, 13. Okt. Gestern begannen die russischen Behörden mit Uebernahme der Verwaltung Bessarabiens.

Italien.

Rom, 12. Okt. Das Journal „Italie“ bespricht den Eintritt des Engländers Wilson und des Franzosen Blignières in das Kabinett des Rhedive und bemerkt dazu, da Italien in Aegypten mindestens ebenso beträchtliche Interessen wie England und Frankreich habe, scheine es billig, daß Italien ebenfalls im Rathe des Vizekönigs vertreten sei. Hieran bezügliche Verhandlungen seien eingeleitet; falls dieselben zum Ziele führen sollten, was man inner-

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Stadtverordnetenwahl wird der hiesigen Bürgerschaft in Erinnerung gebracht, daß nach §. 44r. der revidirten Städteordnung Bürger, welche die Abentrichtung von Staats- und Gemeindeabgaben einschließlich der Abgaben zur Schul- und Armenkasse länger als zwei Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen haben, vom Stimmrecht aus der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und werden die betreffenden Restanten hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung obigen Nachtheils die rückständigen Abgaben sofort abzuführen.

Hartenstein, den 12. October 1878.

Der Stadtgemeinderath das.

Nierbauer, Brgrmstr.

(1—2)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. September 1868 §. 10 ist die Urliste über diejenigen, welche zu dem Amte eines Geschwornen befähigt sind, nach deren vorgängiger Revision von heute an auf 14 Tage im hiesigen Rathhause ausgelegt worden.

Dieserjenigen nun, welche nach §. 5 des gedachten Gesetzes vom Geschwornenamte befreit sein wollen, haben ihre Gesuche bei deren Verlust, schriftlich während der angegebenen 14tägigen Frist bei dem unterzeichneten Rathe einzureichen.

Löbnitz, am 12. October 1878.

Der Rath der Stadt Löbnitz.
Dr. Krause.

A u c t i o n.

Auf Anordnung des Königlichen Gerichtsamts Schwarzenberg wird vom Unterzeichneten

Dienstag, den 29. October d. Js.

von Vormittags 10 Uhr an

in der Mannschen Schankwirtschaft hier, 1 großer Saallichter, 70 Ctr. Heu, 1 Leiterwagen, 7 Schock Stroh, 1 Wendepflug mit Gestelle, im Wege des Meistgebots gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, wozu Erstehungslustige hiermit eingeladen werden.

Waschleute, den 14. October 1878.

(1—2)